

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4  
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,  
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,  
übertragbare Krankheiten)

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.334.891

## **Erlass für Hochrisikogebiete**

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) übermittelt Ihnen diesen Erlass mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmengesetzes betrauten Stellen im Land sowie an die Bezirksverwaltungsbehörden.

Dieser Erlass tritt mit 27. August 2021 in Kraft. Zeitgleich wird der Hochinzidenzerlass vom 12. Mai 2021, Geschäftszahl 2021-0.334.891, aufgehoben.

Um auf allfällige regionale Anstiege der 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner frühzeitig durch Setzen geeigneter Maßnahmen reagieren zu können, wird ein neuer Erlass zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 erlassen, der die aktuelle epidemiologische Lage berücksichtigt. Dabei werden – anders als beim früheren Hochinzidenzerlass – nunmehr bei der Einstufung eines Bezirks als Hochrisikogebiet die Durchimpfungsrate des Bezirks sowie der ICU-Belag des betreffenden Bundeslandes berücksichtigt. Primäres Ziel der im Anlassfall zu setzenden Maßnahmen ist die Verringerung des Verbreitungsrisikos.

Dieser Erlass wird für Bezirke eines Bundeslandes erst schlagend, wenn der ICU-Belag durch COVID-19-Patienten in dem betreffenden Bundesland mehr als 10 % bezogen auf seine gesamte Bettenkapazität auf Intensivpflegestationen beträgt. Diese Prozentregel gilt jedoch erst ab einer Anzahl von zehn Patienten/Patientinnen. (Anmerkung: Der Bezug auf die gesamte Bettenkapazität auf Intensivpflegestationen entspricht der Vorgehensweise der Corona-Kommission bei der Einschätzung des Systemrisikos. Bei einem Belag von > 10 % ist es notwendig, elektive Eingriffe an Nicht-COVID-19-Patienten vereinzelt zu verschieben.)

Als Hochrisikogebiet im Sinne dieses Erlasses gilt ein Bezirk, in dem – abhängig von der Durchimpfungsrate bezogen auf die Gesamtbevölkerung – die über sieben aufeinanderfolgende Tage gemittelte durchschnittliche 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner folgende Werte übersteigt:

<b>Durchimpfungsrate im Bezirk bezogen auf die Gesamtbevölkerung</b>	<b>Hochrisikogebiet bei einer gemittelten 7-Tage-Inzidenz von mehr als</b>	<b>Aufhebung der Maßnahmen möglich bei einer 7-Tage-Inzidenz von weniger als</b>
< 50 %	300	200
50 bis 55 %	400	300
55 bis 60 %	500	400
60 bis 65 %	600	500
65 bis 70 %	700	600
> 70 %	800	700

Für Hochrisikogebiete ist auf Landesebene mit einer auf § 24 Epidemiegesetz 1950 gestützten Verordnung durch den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau oder die Bezirksverwaltungsbehörde festzulegen, dass Personen den betreffenden Bezirk nur verlassen dürfen, wenn sie den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vorweisen können.

Wird diese Nachweispflicht verordnet, ist sicherzustellen, dass für die betroffenen Personen ausreichende Testmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Ausnahmen von dieser Nachweispflicht sind möglichst restriktiv zu gestalten, da ansonsten die Zielerreichung gefährdet ist. Trotzdem haben diese Ausnahmen jedenfalls zu umfassen:

- Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
- die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige des Bundesheeres, von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit;
- den Güterverkehr sowie den Verkehr zur Daseinsvorsorge und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur;
- die Ausreise von Transitpassagieren ohne Zwischenstopp (ausgenommen unerlässliche Unterbrechungen);
- die Durchreise ohne Zwischenstopp (ausgenommen unerlässliche Unterbrechungen);
- die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen

Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit.

Die Kontrollen der Nachweispflicht haben stichprobenartig mit möglichst hoher Frequenz zu erfolgen. Dafür kann auch der Assistenzeinsatz des Österreichischen Bundesheeres angefordert werden.

Zusätzlich zu der oben genannten Nachweispflicht sind durch den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau oder die Bezirksverwaltungsbehörde für Hochrisikogebiete unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten weitere Vorkehrungen zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu setzen. Dafür kommen etwa folgende Maßnahmen infrage:

- Durchführung von Schwerpunktkontrollen hinsichtlich der Einhaltung der bereits in Geltung stehender Maßnahmen
- Ausbau der Testkapazitäten
- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung für den Eintritt in den Handel
- Verstärkung der Kontaktpersonennachverfolgung und Ausweitung des Rückverfolgungszeitraumes auf 96 Stunden
- Testung der infizierten Personen zwischen Tag 8 und 10
- Wiederholtes Testen von Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2
- Erweiterung der Tragepflicht von MNS und Einführung der Tragepflicht von FFP2-Masken
- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung für das Betreten von bestimmten Orten und Betriebsstätten
- Verhängung von weiterführenden Quarantäne-Maßnahmen für besonders betroffene Gebiete
- Tägliche Evaluierung der Situation

Der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde hat vorsorglich geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung zu setzen, wenn die Entwicklung des epidemiologischen Geschehens dies erfordert, auch wenn das Kriterium für die Einstufung als Hochrisikogebiet noch nicht erreicht ist. Dies hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn die Entwicklung der Inzidenz darauf hinweist, dass das Kriterium für die Einstufung als Hochrisikogebiet sehr wahrscheinlich erreicht wird.

Falls nur Teile eines als Hochrisikogebiet eingestuften Bezirks lokal abgegrenzte Hotspots sind, kann es angebracht sein, die an sich für den gesamten Bezirk vorgesehenen Maßnahmen nur auf diese Hotspots zu beschränken.

Alle auf Basis dieses Erlasses verhängten Maßnahmen sind so lange beizubehalten, bis die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner wieder unter dem jeweils entsprechenden in der obigen Tabelle angeführten Wert liegt. Ein einmaliges Unterschreiten ist dafür ausreichend.